

33. Ist durch Art. 89 Nr. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. die Haftung des Staates auf die Staatsbeamten im eigentlichen Sinne eingeschränkt worden?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 19. November 1907 i. S. Justizfiskus (Bekl.)
w. J. (Kl.). Rep. III 134/07.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Sachverhältnis ergibt sich aus den nachfolgenden
Gründen:

„Drei bei dem Kläger auf Anordnung des Untersuchungsrichters beschlagnahmte Bilder sind dem Kläger in beschädigtem Zustande zurückgegeben. Es ist festgestellt, daß die Beschädigung des einen Bildes auf eine mangelhafte Verpackung von seiten des Bürgermeisters zu W., welcher von dem Untersuchungsrichter um die Beschlagnahme und Einsendung ersucht war, und eine weitere Beschädigung dieses Bildes sowie der beiden anderen Bilder auf mangelhafte Verpackung bei der Rücksendung, die durch einen Sekretär der Staatsanwaltschaft besorgt war, zurückzuführen ist. Der Kläger hat daher den Be-

klagen auf Grund des Art. 1384 Code civil, Art. 89 Nr. 2 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B., Art. 77 des Einf.-Ges. zum B.G.B. auf Schadensersatz belangt, und das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen dieses Urteil hat nunmehr der Beklagte insoweit Revision eingelegt, als er auch für das Verschulden des Bürgermeisters zu W. für haftbar erachtet ist. Der Bürgermeister von W. könne nicht als Beamter des Staates gelten, so daß es auf seine im Urteil angenommene Stellung als préposé des Staates im Sinne des Art. 1384 Code civil nicht ankomme. Denn Art. 1384 sei gemäß Art. 89 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. nur insoweit aufrecht erhalten, als er auf die Haftung des Staates für seine Beamten Anwendung finde.

Diese Auffassung des Art. 89 des preuß. Ausf.-Ges., wonach also derselbe den Art. 1384 Code civil dahin habe einschränken wollen, daß der Staat, wenn er jemandem die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut, für die von diesem hierbei begangenen Versehen nur dann hafte, wenn er Staatsbeamter im eigentlichen Sinne (im Sinne der Beamtengeetze) sei, wonach also, wenn einem Kommunalbeamten auch staatliche Funktionen übertragen werden, oder wenn Nichtbeamten eine öffentliche Gewalt anvertraut wird, der Staat nicht haften würde, kann als richtig nicht anerkannt werden. Zunächst zwingt nicht der Wortlaut zu dieser Auffassung. Denn die Gesetze umfassen mit dem Ausdruck „Beamte“ keineswegs immer dieselbe Kategorie von Personen. Es gibt Personen, die im Sinne des einen Gesetzes Beamte sind, im Sinne anderer aber nicht, wie z. B. die mit Polizeibefugnissen ausgerüsteten Angestellten der Privateisenbahnen im Sinne des § 113 St.G.B. Beamte sind, im Sinne anderer Gesetze aber nicht, wie ferner Ehrenamtswänner u. dergl. zwar nicht im Sinne der Beamtengeetze, betr. Gehalt, Pension u. als Beamte gelten, aber bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen als Beamte handeln. Ferner ob jemand Kommunalbeamter, oder Staatsbeamter, Reichs-, oder Landesbeamter ist, entscheidet sich danach, ob er Geschäfte des Staates, oder der Kommune, des Reiches, oder des Staates führt, ferner danach, woher er seine Autorität hat, und unter wessen Leitung er tätig ist. Wenn nun, wie im vorliegenden Fall, Kommunalbeamten staatliche Geschäfte übertragen werden, und sie in diesen Geschäften

staatlichen Organen unterstellt sind, so sind sie insoweit eben zugleich Staatsbeamte, wenn sie auch im Sinne der Beamten Gesetze, betr. Gehalt, Pension, Disziplinarverfahren, nur als Kommunalbeamte anzusehen sind. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 89 des Ausf.-Ges. gibt der Auffassung der Revision keinen Anhalt. Nach Art. 1384 Code civil, solange der Art. 89 des preuß. Ausf.-Ges. nicht bestand, konnte kein Zweifel sein, daß in Fällen vorliegender Art der Staat haftete, da commettant jeder ist, der jemand zu einer Verrichtung bestellt, und préposé derjenige, der dazu bestellt wird. Diesen allgemeinen Satz hatte das rheinische Recht auch auf den Staat, und zwar auch in öffentlichrechtlichen Beziehungen, angewandt, und dies hat die Kommission des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten wollen, und ist mit der auf Verlangen der Regierungsvertreter eingefügten Modifikation Gesetz geworden, daß der Streitfrage, ob der Art. 1384 in der That sich auch auf öffentlichrechtliche Verhältnisse, auf Ausübung der Hoheitsrechte beziehe (was inzwischen in konstanter Judikatur bejaht ist), nicht vorgegriffen werden sollte. Vgl. Kommissionsbericht S. 472, 473 der Heymann'schen Ausgabe der Materialien des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. Irgend Weiteres ergeben die Materialien des Gesetzes nicht, und es erscheint undenkbar, daß, wenn eine so erhebliche Abänderung des Art. 1384, daß die Haftung des Staates auf die eigentlichen Staatsbeamten beschränkt werden sollte, beabsichtigt gewesen wäre, dies nicht irgendwie zum Ausdruck gekommen wäre. Es fehlt endlich auch an jedem inneren Grunde, wenn man einmal auch bei Ausübung der Hoheitsrechte den Staat verantwortlich machen will, dies nicht auf alle Personen zu beziehen, die vom Staat mit der Ausübung der betreffenden staatlichen Hoheitsrechte beauftragt sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber eben um die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Denn nicht Geschäfte der örtlichen Polizei, welche in Preußen prinzipiell den Gemeinden gesetzlich übertragen sind, standen in Frage, sondern eine Tätigkeit, welche von dem Bürgermeister als Beauftragtem des Untersuchungsrichters, als Organ der gerichtlichen Polizei, somit im staatlichen Auftrage vorgenommen ist.“